

SATZUNG
ELTERNVERTRETUNG UND ELTERNBEIRAT
DER DSKL

in Kraft getreten am 11.04.2011

Ergänzt und genehmigt am 18.10.2016

(Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Kuala Lumpur)

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Elternschaft und Klassenelternvertreter</u>	<u>3</u>
2.	<u>Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreters</u>	<u>4</u>
3.	<u>Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter</u>	<u>5</u>
4.	<u>Elternbeirat.....</u>	<u>6</u>
5.	<u>Aufgaben des Elternbeirates</u>	<u>7</u>
6.	<u>Wahlvorschriften für Elternbeirat.....</u>	<u>8</u>
7.	<u>Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung</u>	<u>9</u>
8.	<u>Abgrenzung</u>	<u>9</u>
9.	<u>Änderung und Inkrafttreten</u>	<u>10</u>

1. Elternschaft und Klassenelternvertreter

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bilden die Klassenelternschaft.
- 1.2. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter. Die Wahlvorschriften sind unter Punkt 3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter festgelegt.
- 1.3. An den Versammlungen der Klassenelternschaft („Elternabend“) nimmt der Klassenlehrer teil. Die Schulleitung und andere Lehrer der Klasse können teilnehmen bzw. im Bedarfsfall vom Elternvertreter oder dem Klassenlehrer dazu eingeladen werden.
- 1.4. Die erste Sitzung der Klassenelternschaft im neuen Schuljahr wird vom Klassenlehrer oder der Schulleitung innerhalb spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn einberufen. In dieser Sitzung muss der Elternvertreter und dessen Stellvertreter für das laufende Schuljahr nach den unter Punkt 3 Wahlvorschriften festgelegten Regeln gewählt werden.
- 1.5. Zusätzliche Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und können auch von diesen geleitet werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schulleitung oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 1.6. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Eltern versandt werden und die Tagesordnung enthalten. Das Versenden erfolgt in der Regel durch das Schulsekretariat via Email an die der Schule bzw. dem Elternvertreter bekannten Emailadressen aller Mitglieder der Klassenelternschaft.
- 1.7. Am Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird in elektronischer Form in MS WORD oder kompatiblen Format (z.B. Open Office Word) innerhalb von 10 Tagen an den Klassenelternvertreter per Email gesandt. Der Klassenelternvertreter, in Abstimmung mit dem Klassenlehrer, bestätigt das Protokoll und schickt es danach in PDF-Format, an die gesamte Klassenelternschaft sowie an den Klassenlehrer. Enthält das Protokoll Anliegen an die Schulleitung oder den Schulvorstand, sollte dieses auch an den Vorsitzenden des Elternbeirats zur diesbezüglichen Weiterverfolgung geschickt werden.
- 1.8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 1.9. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die einen Schüler vertritt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, die nur einen Schüler vertreten, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Erziehungsberechtigte, die mehrere Schüler vertreten (z.B. Zwillinge oder Gastschüler) haben pro zu

vertretendem Schüler eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig, es sei denn, sie wurde mit einer 2/3 Mehrheit vorher für den Einzelfall genehmigt.

- 1.10. Vor jeder Abstimmung wird im Einvernehmen bestimmt, ob die Abstimmung offen (z.B. durch Handheben) oder geheim auf Stimmzetteln erfolgt. Besteht zumindest ein Mitglied der Klassenelternschaft auf geheime Abstimmung, muss diese dementsprechend geheim durchgeführt werden. Neutrale Stimmzettel werden vor der Versammlung vom Elternvertreter oder Lehrer vorbereitet. Die formelle Überwachung der geheimen Abstimmung obliegt dem Elternvertreter.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreters

- 2.1. In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternvertreter Vorschläge an den Klassenlehrer bzw. über den Elternbeirat an die Schulleitung und den Vorstand des Schulvereins leiten.
- 2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternvertreter insbesondere:
 - 2.2.1. Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
 - 2.2.2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an den Klassenlehrer oder den Elternbeirat weiterzuleiten
 - 2.2.3. Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.
 - 2.2.4. An Sitzungen aller Klassenelternvertreter teilzunehmen und die Interessen seiner Klasse zu vertreten.
 - 2.2.5. Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.
 - 2.2.6. Ordnungsgemäße Verwaltung der Klassenkassen, wenn eingeführt.
 - 2.2.7. Unterstützung des Klassenlehrers bei der Organisation der Klassenfahrten, sonstigen Ausflügen und anderen Veranstaltungen, insbesondere bei den Zielen und Kosten (z.B. rechtzeitige Einberufung eines zweiten Elternabends).
- 2.3. Der Klassenlehrer oder die Schulleitung unterrichten den Klassenelternvertreter rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternvertreter hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben und hat die Anliegen der Klasse dem Elternbeirat bzw. dem Klassenlehrer gegenüber zu vertreten.

3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter

- 3.1. Die Klassenelternschaft wählt im Zuge des ersten Elternabends des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternvertreter und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 3.2. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule u./o. dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehepartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. In Ausnahmefällen kann ein Elternteil Vorstandsmitglied und der andere Klassenelternvertreter sein. Die Anzahl, dass je einer der beiden Ehepartner in je einem der Gremien aktiv ist, darf die Zahl 2 (zwei) nicht überschreiten. Im Einzelfall muss hier dann nach den Wahlen nachgebessert werden. Ein Klassenelternvertreter, dessen Ehepartner Vorstandsmitglied ist, kann aber nicht in den Elternbeirat gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.
- 3.3. Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.
- 3.4. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim in schriftlicher Form. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Lassen sich nur zwei Erziehungsberechtigte zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden.
- 3.5. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die einen Schüler vertritt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, die nur einen Schüler vertreten, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Erziehungsberechtigte, die mehrere Schüler vertreten (z.B. Zwillinge oder Gastschüler) haben pro zu vertretendem Schüler eine Stimme.
- 3.6. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 3.8. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

- 3.9. Ein Klassenelternvertreter bzw. Klassenelternvertreter-Stellvertreter kann in Ausnahmefällen, d.h. bei akutem Kandidatenmangel, auch in zwei Klassen gewählt werden.

4. Elternbeirat

- 4.1. Alle Klassenelternvertreter inklusive der Kindergartengruppen wählen aus ihren Reihen den Elternbeirat.
- 4.2. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter sowie einem Stellvertreter der vier Schulstufen Kindergarten (alle Gruppen), Grundschule (Klassen 1 bis 4), Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und Sekundarstufe II (Klassen 10 bis 12).
- 4.3. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt in der ersten Versammlung aller Klassenelternvertreter, die vom Schulleiter innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres einberufen werden muss.
- 4.4. Alle gewählten Klassenelternvertreter sowie alle Klassenelternvertreter-Stellvertreter können sich zur Wahl zum Elternbeirat aufstellen lassen.
- 4.5. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt gemäß Punkt 6 Wahlvorschriften für Elternbeirat.
- 4.6. Der Elternbeirat führt regelmäßig Sitzungen mit der Schulleitung durch (Empfehlung: 1 x pro Monat in regelmäßigen Abständen). In Sonderfällen kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Elternbeirats einberufen und geleitet. Der Elternbeirat legt die Tagesordnung fest. An den Sitzungen nehmen die Elternbeiräte aller Schulstufen oder deren Stellvertreter oder Beide teil. Von Seiten der Schulleitung nimmt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter oder Beide teil. Im Bedarfsfall werden auch Leiter der Schulstufen (Kindergarten, Grundschule, Sek. I & II), Verwaltungsleiter oder Mitarbeiter diverser Komitees (z.B. Essenskomitee, Buskomitee, Veranstaltungskomitee) zugezogen.
- 4.7. Am Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird in elektronischer Form in MS Word oder kompatiblen Format (z. B. Open Office Word Format) innerhalb von 10 Tagen an den Schulleiter und den Elternbeiratsvorsitzenden per Email gesandt. Der Elternbeiratsvorsitzende bestätigt, in Abstimmung mit dem Schulleiter, das Protokoll, welches danach unverzüglich vom EBR-Verteiler per Email, im PDF-Format, an die Schulgemeinde, den Schulleiter, die Verwaltung, Lehrerschaft sowie den Vorstand und eventuell andere betroffene Personen oder Gremien (z.B. Verwaltung oder Komitees) gemailt wird. Eventuell vertraulich zu behandelnde Protokollpunkte werden für bestimmte Verteilerpersonalkreise vor Versenden des Protokolls gestrichen, was im Protokoll

unter dem betroffenen Punkt mit dem Hinweis „vertraulich - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen“ vermerkt wird.

- 4.8. Im Zuge der ersten Elternbeiratssitzung nach der Neuwahl wählen die Mitglieder des Elternbeirats aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Dabei soll prinzipiell dieselbe Wahlvorschrift wie für den Elternbeirat gemäß Punkt 6 angewandt werden.
- 4.9. Der Vorsitzende des Elternbeirats vertritt den Elternbeirat und die Klassenelternvertreter gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und der Schulleitung.
- 4.10. Alle Mitglieder des Elternbeirats verbleiben auch Klassenelternvertreter der Klasse für die sie gewählt wurden mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

5. Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat hat die Aufgabe,

- 5.1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule zu vertiefen, die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schule verantwortungsvoll zu vertreten und die kontinuierliche und transparente Kommunikation zwischen Schulleitung, Schulvereinsvorstand und Eltern zu gewährleisten.
- 5.2. Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.
- 5.3. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit an der Schule zu fördern.
- 5.4. Der Elternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, zum Beispiel bei:
 - 5.4.1. der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung
 - 5.4.2. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
 - 5.4.3. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben
 - 5.4.4. Fragen der Unterrichtsgestaltung (z.B. Laptopklassen)
 - 5.4.5. Versetzungsrichtlinien
 - 5.4.6. Themen zum Übergang in ein anderes Schulsystem
 - 5.4.7. der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule
 - 5.4.8. der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Bücher

- 5.4.9. Ausrichtung von Klassenfahrten/-Ausflügen
 - 5.4.10. Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung
 - 5.4.11. Fragen bezüglich der Verpflegung in der Schule
 - 5.4.12. Veranstaltungen der Schule (z.B. Schulfeste)
 - 5.4.13. der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule
 - 5.4.14. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit
 - anderen Auslandsschulen
 - schulischen Einrichtungen des Sitzlandes
 - kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes
 - anderen Behörden oder Instituten
- 5.5. Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:
- 5.5.1. einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken, wie z. B.
 - 5.5.2. einer Verlegung der Unterrichtszeit
 - 5.5.3. der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.
 - 5.5.4. Festlegung der Ferienregelung
- 5.6. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

6. Wahlvorschriften für Elternbeirat

- 6.1. Die Versammlung aller Klassenelternvertreter wählt im Zuge der ersten vom Schulleiter einberufenen Elternvertreterversammlung des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Zur Leitung der Wahl bestimmen die Klassenelternvertreter einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 6.2. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim in schriftlicher Form. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Lassen sich nur je zwei Klassenelternvertreter pro Schulstufe (Kindergarten, Grundschule, Sek.I & Sek. II) zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden.

- 6.3. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die eine Klasse als Klassenelternvertreter oder -Stellvertreter vertritt.
- 6.4. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 6.5. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.
- 6.6. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl im darauffolgenden Schuljahr im Amt.
- 6.7. Ein ausgeschiedener Klassenelternvertreter scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.
- 6.8. Im Falle des Ausscheidens eines Elternbeiratsmitglieds muss möglichst zeitnah ein Nachfolger für dessen Schulstufe bestimmt werden. Dies kann durch Einberufung einer Elternvertreterversammlung zur Neuwahl für das zu ersetzende Mitglieds erfolgen, oder bei Zustimmung der anderen Klassenelternvertreter der betroffenen Schulstufe, durch einfache Ernennung durch den Elternbeirat erfolgen.

7. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung

- 7.1. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.
- 7.2. Der Elternbeiratsvorsitzende oder ein von ihm ernannter Stellvertreter aus dem Elternbeirat kann, ohne Stimmrecht, aber mit Beiträgen, zu Anliegen des Elternbeirats an Vorstandssitzungen des Schulvereinsvorstands teilnehmen. Allerdings kann der Vorstand bei der Besprechung vertraulicher Punkte des Finanz- und Personalwesens auf die Ausschließung des Elternbeirats für diesen Teil der Sitzung bestehen.
- 7.3. Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten formell durch Übermittlung der Sitzungsprotokolle.

8. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins und der Schulleitung bleiben durch diese Satzung unberührt.

9. Änderung und Inkrafttreten

Diese Satzung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins.